

Vorlagefragen

- 1) Ist Art. 3 der Richtlinie 2009/103 ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass die Pflicht zum Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung selbst dann besteht, wenn eine Gebietskörperschaft — nämlich ein powiat (Landkreis) — das Eigentum an dem betreffenden Fahrzeug auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung erworben hat und dieses Fahrzeug nicht fahrbereit ist, sich auf einem privaten Gelände, d. h. einem bewachten Parkplatz außerhalb öffentlicher Straßen, befindet und nach dem Willen seines Eigentümers verschrottet werden soll?
- 2) Oder ist er dahin auszulegen, dass unter diesen Umständen die Gebietskörperschaft als Eigentümerin des Fahrzeugs — unbeschadet der Haftung, die der fundusz (Fonds) gegenüber geschädigten Dritten trägt — nicht zum Abschluss einer Versicherung verpflichtet ist?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 263, S. 11.

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 21. Mai 2019 —
„Unipack“ AD/Direktor na Teritorialna direksia „Dunavska“ kam Agentsia „Mitnitsi“, Prokuror ot Varhovna
administrativna prokuratura na Republika Bulgaria**

(Rechtssache C-391/19)

(2019/C 280/32)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven administrativen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: „Unipack“ AD

Kassationsbeschwerdegegner: Direktor na Teritorialna direksia „Dunavska“ kam Agentsia „Mitnitsi“, Prokuror ot Varhovna administrativna prokuratura na Republika Bulgaria

Vorlagefrage

Handelt es sich um außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 172 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 ⁽¹⁾ der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, die eine Grundlage für die Erteilung einer rückwirkenden Bewilligung nach Art. 211 Abs. 2 des Zollkodex der Union für die Inanspruchnahme der Endverwendung gemäß Art. 254 des Zollkodex der Union bezüglich einer Einfuhr von Waren wären, die vor dem Datum der Annahme des Antrags auf Bewilligung und nach dem wegen Änderung der Kombinierten Nomenklatur eingetretenen Ende der Gültigkeit einer vZTA-Entscheidung zugunsten des Inhabers des Verfahrens für diese Waren erfolgt ist, wenn in dem Zeitraum (von ungefähr zehn Monaten) zwischen dem Ende der Gültigkeit der vZTA-Entscheidung und der Einfuhr, für die die Inanspruchnahme der Endverwendung begehrt wird, einige (neun) Einfuhren von Waren getätigt wurden, ohne dass die Zollbehörden den angemeldeten Code der Kombinierten Nomenklatur korrigiert haben, und die Waren für einen vom Antidumpingzoll befreiten Zweck verwendet wurden?

⁽¹⁾ ABl. 2015, L 343, S. 1.